



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Harburg

Antwort / Stellungnahme des Bezirksamtes	Drucksachen-Nr.: 21-3765.01
	Datum: 25.04.2024

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	

Antwort auf Große Anfrage CDU betr. Wohnungsbau fördern statt behindern

Sachverhalt:

In den Medien wurde jüngst der Fall von privaten Bauherren veröffentlicht, die den Neubau eines Hauses mit vier Mietwohnungen in Neuland erst nach zähem, nervenaufreibendem Ringen um Forderungen aus dem Bezirksamt schließlich mit großer Verzögerung und mit erheblich höherem Aufwand und Baukosten realisieren konnten.

Kritisiert wird im konkreten Fall das Verhalten der Abteilung Wohnraumschutz und im weiteren Verlauf auch des Naturschutzreferats. Angesiedelt ist die Abteilung Wohnraumschutz und Wohnungspflege im Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, das Naturschutzreferat im Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt.

Es könnte durch die Berichterstattung der öffentliche Eindruck entstanden sein, dass die Einhaltung von Verordnungen über dem Ziel steht, den Bau von dringend benötigtem Wohnraum im Bezirk wohlwollend zu unterstützen und voranzutreiben.

Zudem könnte das Vorurteil bedient werden, dass für einige Behördenmitarbeiter bei der Entscheidungsfindung die im Rahmen des gesetzlich Möglichen rechtskonforme, aber pragmatische Bearbeitung eines Bürger-Anliegens nicht an erster Stelle steht.

Beides würde dem Image der Verwaltung, sich als serviceorientierter Dienstleister des Bürger zu präsentieren, schaden.

Angesichts der Wohnungsnot und der eingebrochenen Bautätigkeit zur Schaffung dringend benötigten neuen Wohnraums hinterfragen wir die Prioritäten bei der Bewertung und Entscheidungsfindung im Zuge von Bauprojekten in den beteiligten Ämtern und Abteilungen.

Wir fragen die Bezirksamtsleiterin:

1. Wird der Bau von Wohnraum im Bezirk Harburg von der Bezirksamtsleitung als dringlich und wesentlich eingeschätzt und innerhalb des Bezirksamtes entsprechend kommuniziert?

a) Wenn ja, sind die ihr unterstellten Dezernenten entsprechend angewiesen worden, hierfür in ihren Ämtern und Abteilungen ein Bewusstsein zu schaffen?

b) Welche weiteren Maßnahmen hat die Bezirksamtsleitung veranlasst, um Bauherren bei Behördengängen und -entscheidungsprozessen zu unterstützen, um die Schaffung von Wohnraum zu beschleunigen und zu fördern?

2. Findet ein abteilungs- oder dezernatsübergreifender Austausch über die Bearbeitung von Bauanträgen statt mit dem Ziel, konkret angefragte Wohnraumschaffung zu ermöglichen? Wenn ja, wieso hat diese Abstimmung nicht frühzeitig zu einem sinnvollen Ergebnis geführt?

Wenn nein,

- warum findet ein Austausch nicht statt?

- wird er jetzt angesichts der Ereignisse als sinnvoll erachtet?

3. Das Gros der Bauherren im Bezirk sind Privatpersonen, die wenig Erfahrung mit den Rechtsvorschriften haben, weil sie nur einmal neu- oder umbauen. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor,

a) dass jeder nicht-gewerbliche Antragsteller bei der Abgabe eines Bauantrags oder dem Antrag auf eine Abrissgenehmigung ein Informationsblatt erhält, in dem alle durch den Vorgang möglicherweise ebenfalls tangierten bezirklichen Belange zusammengefasst sind.

b) dass ein fachkundiger Mitarbeiter als zentraler Ansprechpartner im Bezirk für private Bauwillige benannt wird.

Wird die Bezirksamtsleiterin diese Vorschläge zeitnah aufgreifen?

Wenn nein, warum nicht?

Hamburg, am 25.03.2024

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG **Bezirksamt Harburg**

29. April 2024

Das Bezirksamt Harburg nimmt zu der Anfrage der CDU-Fraktion, Drs. 21-3765, wie folgt Stellung:

1. *Wird der Bau von Wohnraum im Bezirk Harburg von der Bezirksamtsleitung als dringlich und wesentlich eingeschätzt und innerhalb des Bezirksamtes entsprechend kommuniziert?*

Die Schaffung von bezahlbaren Wohnungen hat in der wachsenden Metropole und somit auch im Bezirksamt Harburg eine hohe Priorität.

- a) *Wenn ja, sind die ihr unterstellten Dezernenten entsprechend angewiesen worden, hierfür in ihren Ämtern und Abteilungen ein Bewusstsein zu schaffen?*

Auch für die Dezernenten ist diese Priorität handlungsleitend. So wurden im letzten Stadtentwicklungsausschuss gerade 4 Bebauungsplanverfahren mit über 3000 Wohneinheiten zur Bestätigung vorgelegt.

- b) *Welche weiteren Maßnahmen hat die Bezirksamtsleitung veranlasst, um Bauherren bei Behördengängen und -entscheidungsprozessen zu unterstützen, um die Schaffung von Wohnraum zu beschleunigen und zu fördern?*

Die Förderung des Wohnungsbaus ist im Rahmen des gesetzlich Möglichen (Lärm-schutz, vorhandene Verordnungen u.a. im Zusammenhang von Bebauungsplänen) stets ein wichtiges Ziel. Im Wohnungsbauprogramm werden jährlich Flächenangebote für den Wohnungsbau öffentlich gemacht. Insbesondere im Bereich der S-Bahnhalte gilt das stadtplanerische Ziel einer höheren Dichte, ohne dabei jedoch die Wohnungsbauqualitäten aus dem Blick zu verlieren. Viele der aktuell betriebenen Wohnbaubebauungspläne liegen im direkten Einzugsbereich von S-Bahnstationen.

2. *Findet ein abteilungs- oder dezernatsübergreifender Austausch über die Bearbeitung von Bauanträgen statt mit dem Ziel, konkret angefragte Wohnraumschaffung zu ermöglichen?*

Wenn ja, wieso hat diese Abstimmung nicht frühzeitig zu einem sinnvollen Ergebnis geführt?

Ein abteilungs- und ggf. fachamtsübergreifender Austausch findet im Rahmen regelmäßiger Dienstbesprechungen der Leitungskräfte, und außerdem anlass- bzw. einzelfall-bezogen, mit dem unabhängigen behördlichen Ziel, die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen zu prüfen, statt.

Hierbei sind aber, neben dem Ziel der Schaffung bzw. zügigen Ersetzung von Wohnraum, auch andere, gesetzlich determinierte Ziele und Verfahren zu berücksichtigen.

Wenn nein,

- warum findet ein Austausch nicht statt?

Siehe 2.

- wird er jetzt angesichts der Ereignisse als sinnvoll erachtet?

Siehe 2.

3. *Das Gros der Bauherren im Bezirk sind Privatpersonen, die wenig Erfahrung mit den Rechtsvorschriften haben, weil sie nur einmal neu- oder umbauen. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor,*

a) dass jeder nicht-gewerbliche Antragsteller bei der Abgabe eines Bauantrags oder dem Antrag auf eine Abrissgenehmigung ein Informationsblatt erhält, in dem alle durch den Vorgang möglicherweise ebenfalls tangierten bezirklichen Belange zusammengefasst sind.

Ein ausführliches Informationsblatt zu naturschutzrechtlichen Belangen bei Bauvorhaben existiert (siehe Anlage), steht im Internet zur allgemeinen Verfügung und wird auch von uns regelmäßig ausgegeben. Der Vorschlag, dass dieses auch bei Bauberatungen regelmäßig ausgeteilt wird, wird begrüßt.

b) dass ein fachkundiger Mitarbeiter als zentraler Ansprechpartner im Bezirk für private Bauwillige benannt wird.

Das Bezirksamt bietet durch das Verfahren nach § 62 HBauO und die in diesen Verfahren schon vorgesehenen „Verfahrensmanager“, sowie durch das Angebot der „Bauberatung“ die Möglichkeiten bereits als gegeben an.

Aufgrund der differenzierten fachlichen Ansprüche ist es nicht möglich für alle Rechtsbereiche eine zentrale Ansprechperson im Bezirksamt für Privatpersonen bereitzustellen. Außerdem haben andere Dienststellen, wie die für den Wohnraumschutz, dafür keine Ressource. In naturschutzrechtlichen Fragen stehen Mitarbeiter des Bezirksamts für kostenlose Beratungstermine zur Verfügung.

c) Wird die Bezirksamtsleiterin diese Vorschläge zeitnah aufgreifen?

Die Bezirksamtsleiterin entscheidet im Rahmen Ihrer Möglichkeiten über eine sinnvolle Priorisierung bei der Personalausstattung.

Auch wird darauf hingewiesen, dass Bauanträge und Bauvoranfragen nicht ohne Grund nur von bauvorlageberechtigten Fachleuten eingereicht werden dürfen, die ebenfalls Ihre teilweise unerfahrenen Auftraggeber beraten können und sollen.

Der Vorschlag eines Informationsblattes wird weiterverfolgt.

Wenn nein, warum nicht?

Siehe 3 c).

Entfällt.

i.V. Queckenstedt



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz
Abteilung Naturschutz

Hinweise zum Naturschutz, insbesondere Baumschutz, Biotopschutz und Artenschutz, bei der Planung von Bauvorhaben

2. Fassung – Januar 2021

Naturschutzbelange wie Baumschutz, Landschaftsschutz, Biotopschutz oder Artenschutz spielen eine bedeutende Rolle bei der Planung von Bauvorhaben. Durch eine frühzeitige Berücksichtigung dieser Belange können unnötige Konflikte sowie Zeitverzögerungen bei der bau- und/oder naturschutzrechtlichen Zulassungsprüfung vermieden werden. Dieses Merkblatt gibt einen Überblick,

- welche Naturschutzbelange zu beachten sind,
- welche naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahren es gibt und welche Unterlagen dafür benötigt werden (Abschnitte 1-6), sowie
- welche eigenständigen naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahren entfallen, weil deren Belange in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft werden (Abschnitt 7).

Wichtig: Die Naturschutzbelange sind immer zu beachten. Dies sind insbesondere:

- Der Baumschutz (Hamburgische Baumschutzverordnung - [BaumschutzVO](#)),
- der Landschafts- und Naturschutz ([Verordnungen zu den Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Naturdenkmalen](#)),
- der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz ([BNatSchG](#)) und
[§ 14 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes \(HmbBNatSchAG\)](#),
- der allgemeine Artenschutz (§ 39 BNatSchG), vor allem das Sommerfällverbot,
- der besondere Artenschutz (§ 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG) und
- die Pflicht zur Freihaltung von Gewässern und Uferzonen (§ 61 BNatSchG und § 15 HmbBNatSchAG).

1 Baumschutz

Wenn geschützte Einzelbäume (Stammumfang von mindestens 80 cm in 1,30 Meter Höhe gemessen) oder Hecken (Mindesthöhe von 80 cm) geschnitten, gefällt oder beseitigt werden sollen, ist hierfür **eine Ausnahme** von der Baumschutzverordnung erforderlich (§ 6 BaumschutzVO). Unter den Anwendungsbereich fallen auch Baumgruppen (mindestens drei Bäume mit Kronenschluss und mindestens einer mit Stammumfang von 50 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe) sowie Gehölzaufwuchs ab einer Flächengröße von 50 Quadratmetern **und** Vorhandensein einzelner Bäumen ab einem Stammdurchmesser größer als 15 Zentimeter in 1,30 Meter Höhe gemessen. Auf Baumschulen, Gärtnereien, Gartenfachhandel und Obstbäume (außer Walnussbäume und Esskastanien) findet die Verordnung keine Anwendung.

Für Bäume, die auf Grund eines Landschaftsplanes, Grünordnungsplanes oder Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind oder auf Grund einer Anordnung einer Behörde Ersatzpflanzung sind, ist (auch wenn sie die Bemessungsgrundlagen für den Schutz nach der BaumschutzVO noch nicht erreicht haben) im Falle der Beseitigung eine Genehmigung der zuständigen Behörde für den Baumschutz einzuholen.

Achtung: Bäume können Lebensstätten besonders geschützter Tiere sein. Hier kann eine gesonderte Genehmigung erforderlich sein (siehe Abschnitt 5).

1.1 Antragsunterlagen

Wenn durch das Vorhaben nach der BaumschutzVO geschützte Bäume oder Hecken betroffen sein könnten, sind bei Vorhaben nach §§ 61 und 62 HBauO (siehe Abschnitt 7) die dafür in der BauVorlVo (§ 4 Absatz 1 Nr. 12 sowie § 10 Absätze 2 und 6) genannten Unterlagen gemeinsam mit dem Bauantrag einzureichen. Dies sind hinsichtlich des Baumschutzes insbesondere:

- a) ein **Lageplan** im Maßstab 1:500 (ein größerer Maßstab ist zu verwenden, wenn es für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist) mit Darstellungen und Angaben zu
 - Hecken mit Angabe zur Höhe, Länge und Art
 - geschütztem Baumbestand mit eingemessener Lage, Benennung der Arten, Angaben zum Stammumfang (gemessen in 1,30 Meter Höhe), zum Kronendurchmesser sowie zu den Geländehöhen am Stammfuß der Bäume bei geplanten Geländeänderungen, auch soweit Baumbestand auf Nachbargrundstücken oder öffentlichen Verkehrsflächen betroffen ist, sowie
 - Markierungen der Bäume und Hecken, die entfernt werden sollen,
 - Angaben zu notwendigen Ersatzpflanzungen nach § 7 BaumschutzVO
- b) eine **Beschreibung des Bauvorhabens** und **Begründung** des Antrags,
- c) die naturschutzrechtlichen **Anforderungen des Bebauungsplans**.

Zur Klärung des Sachverhalts können weitere Unterlagen nachgefordert werden. Dies können u.a. sein:

- d) Baumgutachterliche Stellungnahme mit Machbarkeitsstudie,
- e) ein **qualifizierten Freiflächenplan** mit Darstellung der vorgesehenen Begrünungs- und Ersatzpflanzungen im Maßstab 1:200 unter Angabe von Arten und Pflanzqualitäten.

Auch bei Vorbescheidsverfahren nach § 63 HBauO oder verfahrensfreien Vorhaben nach der Anlage 2 zu § 60 HBauO können entsprechende Antragsunterlagen für die Beurteilung nach BaumschutzVO erforderlich sein. Der Antrag kann für verfahrensfreien Vorhaben auch online über HamburgService gestellt werden:

<https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/Baumfaell>

1.2 Sommerfällverbot

Bitte beachten Sie bereits bei der Planung Ihres Vorhabens das sogenannte Sommerfällverbot für Bäume und andere Gehölze.

Danach dürfen zum Zwecke des allgemeinen Artenschutzes in der Zeit vom **1. März bis zum 30. September** unabhängig vom Stammumfang keine Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze geschnitten, gefällt oder beseitigt werden (§ 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG). Ist dennoch eine Fällung oder Rodung im Verbotszeitraum erforderlich, ist auf Antrag eine **Befreiung vom Sommerfällverbot nur in begründeten Einzelfällen unter engen Voraussetzungen** (§ 67 BNatSchG) und unter Berücksichtigung des Artenschutzes möglich.

Das Sommerfällverbot gilt nicht, wenn zur Verwirklichung der zulässigen Baumaßnahme nur geringfügiger Gehölzbewuchs (maximal 50 Quadratmeter Strauchfläche und Baumaufwuchs mit weniger als 10 Zentimeter Stammdurchmesser in 1,30 Meter Höhe) beseitigt werden muss (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BNatSchG). Der Artenschutz ist grundsätzlich zu beachten (siehe Abschnitt 5).

1.3 Zuständigkeiten für den Baumschutz und für Befreiungen vom Sommerfällverbot

Zuständig für die Durchführung der Baumschutzverordnung und für Befreiungen vom allgemeinen Artenschutz (z.B. Sommerfällverbot) sind die Bezirksämter, in der Regel die Zentren für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ). Im Hafengebiet liegt die Zuständigkeit bei der Hamburg Port Authority (HPA).

Bei Bäumen, die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen zuzurechnen sind, ist der Biotopschutz maßgeblich (siehe Abschnitt 4) und die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz, zuständig.

2 Landschaftsschutz

Wenn das Vorhaben ganz- oder teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet liegt, ist in der Regel eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung für die Durchführung des Vorhabens erforderlich.

Nähere Bestimmungen ergeben sich aus der jeweils geltenden Schutzgebietsverordnung. Genehmigungen sind in den meisten Fällen mit Auflagen verbunden, die Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungsnutzung vermeiden, ausgleichen oder ersetzen sollen (Naturschutzgebiete siehe Abschnitt 3).

Die Schutzgebiete sind im Internet in einer interaktiven Karte zu finden: www.hamburg.de/schutzgebietskarte/

Zuständig für Anträge sind die für den Landschaftsschutz zuständigen Dienststellen der Bezirksämter, in der Regel die Zentren für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ).

3 Naturschutzgebiete und Naturdenkmale

Soll das Vorhaben ganz oder teilweise in einem Naturschutzgebiet oder Naturdenkmalen verwirklicht werden, sind die jeweiligen Bestimmungen der Schutzgebiets-verordnungen maßgebend. Grundsätzlich gilt in diesen Gebieten ein Bauverbot.

Die Hamburger Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind ebenfalls im Internet unter www.hamburg.de/schutzgebietskarte/ zu finden.

In der Regel sind die zuständigen Dienststellen die Bezirksämter, meistens die Zentren für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ).

Bei den folgenden Naturschutzgebieten ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz zuständig: Mühlenberger Loch/Neßsand, Duvenstedter Brook, Die Reit, Stellmoorer Tunneltal, Wohldorfer Wald, Boberger Niederung, Fischbeker Heide, Wittmoor, Höltigbaum, Borghorster Elblandchaft, Moorgürtel, Auenlandschaft Obere Tideelbe, Holzhafen, Allermöher Wiesen, Neuländer Moorwiesen und das vorläufig sichergestellte Naturschutzgebiet Heimfelder Holz.

4 Biotopschutz

Wenn auf dem betroffenen Grundstück ein gesetzlich geschütztes Biotop wie natürliche oder naturnahe Gewässer, Moore, Sümpfe, Nasswiesen, Auwälder, Knicks oder Trockenrasen vorzufinden ist, sind **Maßnahmen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können** (§ 30 Abs.2 BNatSchG und § 14 HmbBNatSchAG). Die vollständige Liste gesetzlich geschützter Biotope der beiden Gesetze ist in der Anlage zum [HmbBNatSchAG](#) enthalten.

Biotope werden im Auftrag der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft in einem regelmäßigen Intervall kartiert. Die Ergebnisse können über das Geoportal der Stadt im Internet eingesehen werden (Themen → Fachdaten → Umwelt und Klima → Biotopkartierung): <https://geoportal-hamburg.de/Geoportal/geo-online/>

Aufgrund des Maßstabes der städtischen Biotopkartierung wird in vielen Fällen noch eine Detailuntersuchung notwendig sein, um den Verlauf der Biotopgrenze genau angeben zu können.

Wichtig: Alle Biotope, die den Vorgaben des § 30 BNatSchG und § 14 HmbBNatSchAG entsprechen, stehen unter Schutz, selbst wenn sie (noch) nicht im Kataster dargestellt sind. Daher sind im Zweifelsfall immer fachlich qualifizierte Biologen hinzuzuziehen und es ist Rücksprache mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz, zu halten.

In besonderen Fällen kann von dem Verbot gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Biotoptyps in gleichartiger Weise vollständig ausgeglichen werden können. In der Regel ist dies mit der Wiederherstellung eines Biotops selben Typs und Größe zu bewerkstelligen.

Hierfür muss vom Antragsteller eine entsprechende Fläche im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung gestellt und ein Antrag nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Ausnahmegenehmigung eingereicht werden. Erkundigen Sie sich deshalb rechtzeitig bei der [zuständigen Behörde](#) über das mögliche Vorkommen eines besonders geschützten Biotops.

Zuständig für die Durchführung des gesetzlichen Biotopschutzes ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz.

5 Besonderer Artenschutz

Es ist bei Bauvorhaben grundsätzlich verboten, europäisch geschützte Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG). Europäisch geschützt sind zum Beispiel alle Vogelarten, alle Fledermausarten, einige Amphibien-, Reptilien-, Libellen- sowie Käferarten.

Geschützt sind **beispielsweise**: Vogelnester, Fledermausquartiere, Amphibiengewässer sowie Baumhöhlen. Arbeiten an solchen Strukturen dürfen deshalb nur nach fachgutachterlicher Betrachtung und nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde durchgeführt werden.

5.1 Spezialfall Abruch und Sanierung von baulichen Anlagen

Auch insbesondere ältere oder schadhafte Gebäude, Fassaden, Bunkeranlagen oder Keller sowie gelegentlich auch Neubauten sind oft Lebensstätten besonders geschützter Tierarten, wie Fledermäusen oder Vögeln. Solche Lebensstätten sind dauerhaft auch geschützt, wenn sich die Tiere jahreszeitlich bedingt gerade nicht darin befinden. Dies ist nur durch einen Experten festzustellen. Unabhängig davon, ob der Abriss oder die Sanierung als solche eine Genehmigung erfordert, ist der Artenschutz zu beachten und gegebenenfalls eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

5.2 Vorgehensweise

Befinden sich auf dem Grundstück potentielle Lebensräume geschützter Arten (etwa geschützte Biotope, sonstige Gewässer, Gehölzbestände, ältere Gebäude oder mehrjährige, offene Bodenstellen, s.o.) ist ein biologisches Gutachterbüro hinzuzuziehen. Dieses bestätigt entweder mit einem Kurzgutachten, welches der zuständigen Behörde vorzulegen ist, dass die Verbote nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden können oder stellt die Notwendigkeit einer weiteren Prüfung fest.

Dann wird durch das Gutachterbüro eine tiefergehende artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Aus dieser Prüfung ergeben sich durchzuführende Vermeidungs-, Minderungs- oder Ersatzmaßnahmen, die die Gutachterbüros in der Regel vorschlagen können. Falls sich die Konflikte mit dem Artenschutz nicht komplett vermeiden lassen, prüft die zuständige Behörde auf Antrag die Möglichkeit, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erteilen.

Um Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, ist deshalb eine frühzeitige Beteiligung der zuständigen Behörde wichtig. Dabei ist zu bedenken, dass manche Arten nur zu bestimmten, kurzen Zeiten im Jahr gutachterlich festzustellen sind. Ein Vorlauf von mehr als einem Jahr ist in der Regel notwendig.

5.3 Zuständigkeiten für den Besonderen Artenschutz

Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG) bzw. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz, zu beantragen.

6 Freihaltung von Gewässern und Uferzonen

An natürlichen und naturnahen Bereichen von Gewässern dürfen bis zu einem Abstand von 10 Metern von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Diese Regelung gilt nicht im Hafennutzungsgebiet und für von Menschen geschaffene oberirdische Gewässer (§ 15 HmbBNatSchAG). Darüber hinaus ist im Außenbereich nach § 35 BauGB zur Uferlinie von Gewässern 1. Ordnung und stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als einem Hektar ein Abstand von mindestens 50 Metern einzuhalten (§ 61 Absatz 1 BNatSchG)

Von diesen Verboten können auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zugelassen werden (§ 61 Absatz 3 BNatSchG).

Zuständig sind die Bezirksamter, in der Regel die Zentren für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ). Im Hafengebiet liegt die Zuständigkeit bei der Hamburg Port Authority (HPA).

7 Bauordnungsrechtliche Verfahrensvorschriften

Die [Hamburgische Bauordnung \(HBauO\)](#) unterscheidet bei der Errichtung von baulichen Anlagen zwischen den verfahrensfreien Vorhaben nach § 60 HBauO, den vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO und den Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung nach § 62 HBauO. Es wird kurz erläutert, ob und ggf. welche eigenständigen naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahren entfallen, weil deren Belange in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft werden:

Verfahrensfreie Vorhaben (siehe hierzu Anlage 2 zu § 60 HBauO) bedürfen keines Bauantrages. Eine Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde findet nicht statt. Naturschutzrechtliche Genehmigungen hat die Bauherrin bzw. der Bauherr deshalb eigenständig bei den für den Naturschutz zuständigen Stellen zu beantragen.

Im **vereinfachten Genehmigungsverfahren** werden durch die Bauaufsichtsbehörde lediglich die Belange des Baumschutzes nach der BaumschutzVO und die Zulässigkeit des Eingriffs nach §§ 14 bis 17 BNatSchG neben baurechtlichen Regelungen abschließend geprüft. Die übrigen naturschutzrechtlichen Genehmigungen hat die Bauherrin bzw. der Bauherr eigenständig bei den für den Naturschutz zuständigen Stellen zu beantragen. Die mit dem Bauantrag einzureichenden naturschutzrechtlichen Unterlagen beschreibt § 4 Absatz 1 Nr. 11 und 12 Bauvorlagenverordnung ([BauVorIVO](#)). Die Bauaufsichtsbehörde darf weitere Bauvorlagen verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist (§ 1 Abs. 6 BauVorIVO).

Im **Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung** werden durch die Bauaufsichtsbehörde alle naturschutzrechtlichen Belange geprüft. Naturschutzrechtliche Genehmigungen beantragt die Bauherrin bzw. der Bauherr automatisch mit dem Bauantrag bei der Bauaufsichtsbehörde. Die mit dem Bauantrag einzureichenden Bauvorlagen

beschreibt § 4 BauVorIVO. Die naturschutzrechtlichen Unterlagen ergeben sich aus § 18 und § 21 BauVorIVO. Die Bauaufsichtsbehörde darf weitere Bauvorlagen verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist (§ 1 Abs. 6 BauVorIVO).

Auskunft und Beratung erhalten Sie bei der örtlich zuständigen [Bauaufsichtsbehörde](#).

8 Weiterführende Informationen

8.1 Internetquellen

- Behördenfinder
www.hamburg.de/behoerdenfinder
- Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz
www.hamburg.de/naturschutz
- Wege zur Baugenehmigung
www.hamburg.de/baugenehmigung/
- Hamburg Service – Online Antrag zur BaumschutzVO
serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/Baumfaell
- Hamburg Service – Online Bauantrag stellen
serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/bauan
- [Geo-Portal Hamburg – Biotopkataster & Schutzgebiete](#)
- [Geo-Portal Hamburg – Hinweise zu vorkommenden Tierarten](#) (bei Klick auf Planquadrate, Datenbestand nicht abschließend!)
- Plan-Portal – Übersicht über die Bauleitpläne in Hamburg
www.hamburg.de/planportal/

8.2 Rechtliche Grundlagen

- [BaumschutzVO](#): Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. September 1948 (HmBl. I 791-i), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 369).
- [BNatSchG](#): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1342) in der geltenden Fassung.
- [HmbBNatSchAG](#): Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92) in der geltenden Fassung.
- [HBauO](#): Hamburgische Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155) in der geltenden Fassung.
- [BauVorlVO](#): Bauvorlagenverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 391) in der geltenden Fassung.